



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Erster Abschnitt. Landstreitkräfte

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

Innerhalb der gleichen Frist hat Deutschland an Japan alle Verträge, Vereinbarungen oder Kontrakte mitzuteilen, die sich auf die in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Rechte, Ansprüche oder Vorrechte beziehen.

## V. Teil.

# Bestimmungen über die Land-, See- und Luftstreitkräfte.

Um den Anfang einer allgemeinen Beschränkung der Rüstungen aller Nationen zu ermöglichen, verpflichtet sich Deutschland zur genauen Befolgung nachstehender Bestimmungen über die Land-, See- und Luftstreitkräfte.

### Erster Abschnitt. Landstreitkräfte.

#### Kapitel I. Stärke und Einteilung des deutschen Heeres.

##### Artikel 159.

Die deutschen Streitkräfte werden, wie nachfolgend vorgeschrieben, demobilisiert und herabgesetzt.

##### Artikel 160.

1. Spätestens am 31. März 1920 darf das deutsche Heer nicht mehr als sieben Infanterie-Divisionen und drei Kavallerie-Divisionen umfassen.

Von diesem Zeitpunkt an darf die gesamte Isfstärke des Heeres der Staaten, die Deutschland bilden, nicht ehunderttausend Mann überschreiten, einschließlich Offiziere und das Personal der Depots. Das Heer soll ausschließlich zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Gebiets und als Grenzschutz verwandt werden.

Die Gesamtstärke der Offiziere, einschließlich des Personals der Stäbe, einerlei wie sie zusammengesetzt sein mögen, darf viertausend nicht überschreiten.

2. Die Divisionen und die Stäbe der Armeekorps sind gemäß der diesem Abschnitt beigefügten Tafel Nr. 1 zu bilden.

Die Zahlen und Stärken der Einheiten der Infanterie, Artillerie, Pioniere und technischen Truppen, die in der Tafel verzeichnet sind, stellen Höchstzahlen dar, die nicht überschritten werden dürfen.

Die folgenden Einheiten dürfen jede ihr eigenes Depot haben:

Infanterie-Regiment, Kavallerie-Regiment, Feldartillerie-Regiment, Pionier-Bataillon.

3. Die Divisionen dürfen unter nicht mehr als zwei Armeekorps-Kommandos zusammengefaßt sein.

Das Halten oder die Bildung von anders zusammengefaßten Streitkräften oder von anderen Behörden für den Truppenbefehl oder für die Kriegsvorbereitung ist verboten.

Der deutsche Große Generalstab und alle ähnlichen Behörden werden aufgelöst und dürfen in keinerlei Form wieder aufgestellt werden.

Die Anzahl der Offiziere oder Personen in Offiziersstellungen in den Kriegsministerien der verschiedenen deutschen Staaten und in den ihnen angegliederten Behörden darf die Zahl von 300 nicht übersteigen und ist eingeschlossen in die Höchststärke von 4000, die in Nr. 1 Absatz 3 dieses Artikels festgesetzt ist.

#### Artikel 161.

Das Zivilpersonal im Armeeverwaltungsdienst, welches nicht zu dem in diesem Vertrag festgesetzten Höchstbestand gehört, wird in jeder Klasse auf ein Zehntel desjenigen herabgesetzt, das im Seereshaushalt von 1913 festgesetzt war.

#### Artikel 162.

Die Anzahl der Angestellten oder Beamten der deutschen Staaten, wie Zollbeamte, Forstbeamte und Küstenbewachung, darf die Zahl der Angestellten oder Beamten nicht übersteigen, die sich im Jahre 1913 in diesen Diensten befanden.

Die Anzahl der Gendarmen und Angestellten oder Beamten der Gemeinde- und Staatspolizei darf nur entsprechend dem seit 1913 erfolgten Bevölkerungszuwachs in den entsprechenden Gemeindebezirken oder Städten vermehrt werden.

Diese Angestellten oder Beamten dürfen nicht zu militärischen Übungen herangezogen werden.

#### Artikel 163.

Die durch Artikel 160 bestimmte Verminderung der deutschen Streitkräfte kann allmählich auf folgende Weise durchgeführt werden:

Innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrags muß die gesamte Iststärke auf 200 000 Mann vermindert sein und die Zahl der Einheiten darf das Doppelte der in Artikel 160 vorgesehenen Zahl nicht überschreiten.

Nach Ablauf dieser Frist und am Ende jedes folgenden dreimonatigen Zeitabschnitts wird eine Kommission militärischer Sachverständiger der alliierten und assoziierten Hauptmächte für die drei folgenden Monate die Verminderung derart bestimmen, daß spätestens am 31. März 1920 die gesamte Iststärke der deutschen Streitkräfte die in Artikel 160 vorgesehene Höchstzahl von 100 000 nicht überschreitet. Diese allmähliche Verminderung muß sich gleichmäßig auf die Zahl der Mannschaften und der Offiziere sowie auf die Zahl der Einheiten ver-

schiedener Art verteilen, dem Verhältnis entsprechend, das in dem erwähnten Artikel vorgesehen ist.

## Kapitel II. Bewaffnung, Munition und Material.

### Artikel 164.

Bis zu der Zeit, da Deutschland als Mitglied des Völkerbundes zugelassen werden kann, darf die Bewaffnung des deutschen Heeres die in Tafel 2, die als Anhang dem vorliegenden Abschnitt beigegeben ist, festgesetzten Zahlen nicht überschreiten, abgesehen von einer zugelassenen Reserve, die höchstens ein Fünfundzwanzigstel für die Handfeuerwaffen und ein Fünfzigstel für die Geschütze erreichen darf und ausschließlich dazu bestimmt ist, etwa notwendigen Ersatz bereitzuhalten.

Deutschland sagt für den Zeitpunkt, zu dem ihm der Eintritt als Mitglied in den Völkerbund gestattet wird, jetzt bereits zu, daß die in der angezogenen Übersicht festgesetzte Bewaffnung nicht überschritten werden wird und daß es dem Rat des Völkerbundes zustehen soll, sie anderweit zu regeln; es verpflichtet sich, die von dem Rat des Völkerbundes in dieser Richtung getroffenen Entscheidungen genau zu befolgen.

### Artikel 165.

Die Höchstzahl der Geschütze, Maschinengewehre, Minenwerfer und Gewehre, wie auch der Vorrat an Munition und Ausrüstungsstücken, die Deutschland während des Zeitraums zwischen dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages und dem in Artikel 160 angeführten Datum des 31. März 1920 halten darf, soll zu den erlaubten Höchstmengen, wie sie in der dem vorliegenden Abschnitt beigelegten Tafel 3 festgesetzt sind, in demselben Verhältnis stehen, wie es die Streitkräfte des deutschen Heeres, gemäß ihrer in Artikel 163 vorgesehenen Verminderungen, gegenüber dem durch Artikel 160 gestatteten Höchstmaß von Streitkräften aufweisen.

### Artikel 166.

Am 31. März 1920 darf der für das deutsche Heer verfügbare Vorrat an Munition die Beträge nicht übersteigen, die in der diesem Abschnitt angefügten Tafel 3 festgesetzt sind.

Innerhalb derselben Frist muß die deutsche Regierung diese Munition an Orten lagern, die den alliierten und assoziierten Hauptmächten bekanntzugeben sind. Es ist der deutschen Regierung verboten, irgendwelche anderen Vorräte, Lager oder Reserven von Munition zu haben.

### Artikel 167.

Die Anzahl und das Kaliber der Geschütze, die am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages die Bewaffnung derjenigen befestigten

Werke, Festungen und Land- oder Küstenforts bilden, deren Beibehaltung Deutschland erlaubt ist, muß die deutsche Regierung sofort den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte mitteilen. Sie stellen Höchstzahlen dar, die nicht überschritten werden dürfen.

Innerhalb von drei Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages an wird der Höchstvorrat an Munition für diese Geschütze auf folgende Einheitsätze herabgesetzt und auf ihnen gehalten:

1500 Schuß für jedes Geschütz, dessen Kaliber 10,5 cm oder weniger beträgt;

500 Schuß für jedes Geschütz von größerem Kaliber.

#### Artikel 168.

Die Herstellung von Waffen, Munition oder irgendwelchem Kriegsmaterial darf nur in Fabriken oder Werkstätten erfolgen, deren Lage den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte mitgeteilt und von ihnen gebilligt ist. Sie behalten sich das Recht vor, die Anzahl derselben einzuschränken.

Innerhalb von drei Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages an werden alle anderen Anstalten zur Herstellung, Vorbereitung, Lagerung oder zur Konstruktion von Waffen, Munition oder irgendwelchem Kriegsmaterial geschlossen. Dasselbe gilt für alle Zeughäuser mit Ausnahme derjenigen, die als Depots für die erlaubten Vorräte von Munition dienen. Innerhalb dieses selben Zeitraums ist das Personal dieser Zeughäuser zu entlassen.

#### Artikel 169.

Binnen zwei Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages an müssen die deutschen Waffen, die Munition und das Kriegsmaterial, einschließlich des Flugabwehr-Materials, das sich in Deutschland über die erlaubten Mengen hinaus befindet, den Regierungen der assoziierten und alliierten Hauptmächte ausgeliefert werden, um zerstört oder unbrauchbar gemacht zu werden. Dies gilt ebenso für alle Maschinen jedweder Art, die zur Herstellung von Kriegsmaterial bestimmt sind, mit Ausnahme derjenigen, die als notwendig für die Bewaffnung und Ausrüstung des deutschen Heeres in seiner erlaubten Stärke anerkannt werden.

Die Auslieferung findet an denjenigen Orten auf deutschem Gebiet statt, die von den genannten Regierungen bestimmt werden.

Innerhalb derselben Frist werden die aus dem Ausland stammenden Waffen, Munition und Kriegsmaterial, einschließlich des Flugabwehr-Materials, in welchem Zustand sie sich auch befinden, an die genannten Regierungen ausgeliefert, die über die Verwendung entscheiden.

Waffen, Munition und Material, die infolge der allmählichen Verminderung der deutschen Streitkräfte die auf Tafeln Nr. 2 und 3

im Anhang zugestandene Höhe überschreiten, müssen in der oben angegebenen Weise in denjenigen Zeiträumen abgeliefert werden, welche die in Artikel 163 vorgesehenen Konferenzen von Militärsachverständigen bestimmen werden.

#### Artikel 170.

Die Einfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial irgendwelcher Art nach Deutschland ist streng verboten.

Das gleiche gilt für die Herstellung und die Ausfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial irgendwelcher Art nach fremden Ländern.

#### Artikel 171.

Da der Gebrauch von erstickenden, giftigen und anderen Gasen oder ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffen oder Mitteln verboten ist, wird ihre Herstellung in Deutschland und ihre Einfuhr streng untersagt.

Dasselbe gilt für alle Stoffe, die eigens für die Herstellung, Lagerung und den Gebrauch der genannten Erzeugnisse oder Mittel bestimmt sind.

Die Herstellung und Einfuhr von Panzerwagen, Tanks und allen ähnlichen Konstruktionen, die für kriegerische Zwecke verwendbar sind, ist Deutschland ebenfalls verboten.

#### Artikel 172.

Innerhalb von drei Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages an teilt die deutsche Regierung den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte die Beschaffenheit und Herstellungsweise aller Spreng- und Giftstoffe oder ähnlicher chemischer Präparate mit, die sie im Kriege benutzt oder zu Kriegszwecken bereitet hat.

### Kapitel III. Seeresergänzung und militärische Ausbildung.

#### Artikel 173.

Die allgemeine Wehrpflicht wird in Deutschland abgeschafft.

Die deutsche Armee darf nur durch freiwillige Verpflichtung gebildet und ergänzt werden.

#### Artikel 174.

Die Unteroffiziere und Soldaten verpflichten sich für die Dauer von zwölf Jahren.

Die Zahl der Leute, die aus irgendeinem Grunde vor Ablauf ihrer Verpflichtungszeit entlassen werden, darf im Jahre nicht mehr als 5% der Iststärke betragen, die in Absatz 2 von Nummer 1 des Artikels 160 dieses Vertrages festgesetzt ist.

#### Artikel 175.

Die Offiziere, die in der Armee verbleiben, müssen sich verpflichten, in ihr mindestens bis zum Alter von 45 Jahren zu dienen.

Offiziere, die neu ernannt werden, müssen sich verpflichten, mindestens 25 Jahre hintereinander wirklich Dienst zu tun.

Offiziere, die irgendeiner Formation der Armee angehört haben und die nicht in den erlaubten Einheiten bleiben, dürfen an militärischen Übungen, sei es theoretischen, sei es praktischen, nicht teilnehmen und sind keiner irgendwie gearteten militärischen Dienstpflicht unterworfen.

Die Zahl der Offiziere, die aus irgendeinem Grunde vor Ablauf ihrer Verpflichtungszeit entlassen werden, darf im Jahre nicht mehr als 5% der Iststärke der Offiziere betragen, die in Absatz 3 von Nummer 1 des Artikels 160 dieses Vertrages festgesetzt ist.

#### Artikel 176.

Nach Ablauf von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages darf in Deutschland nur diejenige Zahl von militärischen Schulen bestehen, die für den Offiziersersatz in den erlaubten Einheiten unbedingt unentbehrlich ist. Diese Schulen sind ausschließlich für die Ausbildung von Offizieren jeder Waffe bestimmt, und zwar je eine Schule für jede Waffe.

Die Zahl der Zöglinge, die zum Lehrgang der erwähnten Schulen zugelassen werden, muß genau den Fehlstellen in den Offizierkorps entsprechen. Die Zöglinge und das Personal der Schulen zählen in den Höchstzahlen mit, die im zweiten und dritten Absatz von Nummer 1 des Artikels 160 dieses Vertrages bestimmt sind.

Infolgedessen werden innerhalb des oben festgesetzten Zeitraums alle militärischen Akademien oder ähnliche Anstalten in Deutschland, ebenso die verschiedenen militärischen Schulen für Offiziere, Offiziersaspiranten, Kadetten, Unteroffiziere oder Unteroffizierschüler, mit Ausnahme der obenerwähnten Schulen, geschlossen.

#### Artikel 177.

Erziehungsanstalten, Universitäten, Kriegervereine, Schützen-, Sport- oder Wandervereine und überhaupt Vereinigungen jeglicher Art, einerlei wie alt ihre Mitglieder sind, dürfen sich mit keinerlei militärischen Dingen beschäftigen.

Insbefondere ist es ihnen verboten, ihre Mitglieder in der Handhabung oder im Gebrauch von Kriegswaffen zu unterrichten oder auszubilden, oder sie hierin unterrichten oder ausbilden zu lassen.

Diese Gesellschaften, Vereinigungen, Erziehungsanstalten und Universitäten dürfen keine Verbindung mit den Kriegsministerien oder irgendwelchen anderen militärischen Behörden haben.

#### Artikel 178.

Alle Vorkehrungen zur Mobilmachung oder zur Vorbereitung einer Mobilmachung sind verboten.

In keinem Fall dürfen Truppenteile, Verwaltungsbehörden oder Truppenstäbe Stämme für Ergänzungsformationen besitzen.

#### Artikel 179.

Deutschland verpflichtet sich, vom Inkrafttreten dieses Vertrages an keine Militär-, Marine- oder Luftschiffahrtsmission in fremden Ländern zu beglaubigen oder dorthin zu senden, noch irgendeiner solchen Mission das Verlassen ihres Gebietes zu erlauben. Es empfiehlt sich ferner, geeignete Maßnahmen zu treffen, um deutsche Reichsangehörige zu hindern, deutsches Gebiet zu verlassen, um in die Armee, Marine oder die Luftstreitkräfte irgendeiner fremden Macht einzutreten oder denselben angegliedert zu werden, um bei der Ausbildung zu helfen oder Unterricht im Heer-, Marine- oder Luftfahrwesen zu erteilen.

Die alliierten und assoziierten Mächte kommen überein, für ihr Teil vom Inkrafttreten dieses Vertrages an in ihre Armeen, Marinen oder Luftstreitkräfte deutsche Reichsangehörige zur Beihilfe in der militärischen Ausbildung nicht aufzunehmen oder sie ihnen anzugliedern oder überhaupt keinen deutschen Reichsangehörigen als Lehrer im Militär-, Marine- oder Luftfahrwesen anzustellen.

Diese Bestimmung berührt jedoch nicht das Recht Frankreichs, gemäß den französischen Militärgesetzen und Verordnungen Rekruten für die Fremdenlegion anzutwerben.

### Kapitel IV. Befestigungen.

#### Artikel 180.

Alle befestigten Werke, Festungen und Landbefestigungen, die auf deutschem Gebiet im Westen bis zu 50 km östlich des Rheins liegen, müssen abgerüstet und geschleift werden.

Innerhalb von zwei Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages an müssen alle diejenigen befestigten Werke, Festungen und Landbefestigungen, die auf dem von den alliierten und assoziierten Truppen nicht besetzten Gebiete liegen, abgerüstet und innerhalb von vier Monaten müssen sie geschleift werden. Diejenigen, die in dem von den alliierten und assoziierten Truppen besetzten Gebiet liegen, müssen innerhalb von Zeiträumen abgerüstet und geschleift werden, die durch das alliierte Oberkommando bestimmt werden können.

Der Bau irgendwelcher neuen Befestigungen, von welcher Beschaffenheit oder Bedeutung sie sein mögen, ist in der im ersten Absatz dieses Artikels angegebenen Zone verboten.

Das Befestigungssystem an der Süd- und Ostgrenze Deutschlands bleibt in seinem jetzigen Zustand bestehen.



Tafel Nr. 1.

Zusammensetzung und Stärke der Stäbe der Armeekorps und der Infanterie- und Kavallerie-Divisionen.

Diese Tafeln stellen keinen Bestand dar, den Deutschland unterhalten muß, sondern Höchststärken, die in keinem Fall überschritten werden dürfen.

1. Stäbe der Armeekorps.

Einheiten	Gestattete Höchstzahl	Höchststärke jeder Einheit	
		Offiziere	Mannschaften
Stab eines Armeekorps . . . .	2	30	150
Gesamtzahl für die Stäbe . .	—	60	300

2. Zusammensetzung einer Infanterie-Division.

Einheiten	Höchstzahl dieser Einheiten in derselben Division	Höchststärke jeder Einheit	
		Offiziere	Mannschaften
Stab einer Infanterie-Division	1	25	70
Stab des Infanteriekommandeurs . . . . .	1	4	30
Stab d. Artilleriekommandeurs	1	4	30
Inf.-Regiment (jedes Regt. besteht aus 3 Bataillonen, jedes Bataillon aus 3 Inf.-Komp., 1 M.-G.-K.) . . . . .	3	70	2 300
Minenwerfer-Kompagnie . . . . .	3	6	150
Escadron der Div.-Kavallerie	1	6	150
Feldartillerie-Regiment (jedes Regt. besteht aus 3 Abteilungen, jede Abt. aus 3 Batterien) . . . . .	1	85	1 300
Pionier-Bataillon (das Batt. besteht aus 2 Pionier-Komp., 1 Brückentrain, 1 Scheinwerferzug) . . . . .	1	12	400
Nachrichten-Abteilung (die Abt. besteht aus 1 Fernsprechabt., 1 Abhörabt., 1 Briestaubenabteilung) . . . . .	1	12	300
Sanität-Kompagnie . . . . .	1	20	400
Kolonnen und Trains . . . . .	—	14	800
Summe für die Inf.-Div. . . . .	—	410	10 830

### 3. Zusammensetzung einer Kavallerie-Division.

Einheiten	Höchstzahl dieser Einheiten in derselben Division	Höchststärke jeder Einheit	
		Offiziere	Mannschaften
Stab einer Kavallerie-Division	1	15	50
Kavallerie-Regiment (jedes Regt. besteht aus 4 Eskadrons)	6	40	800
Reitende Abteilung (zu 3 Batterien . . . . .)	1	20	400
Summe für die Kav.-Div. . .	—	275	5 250

Tafel Nr. 2.

Übersicht der Bewaffnung für die Ausrüstung einer Höchstzahl von 7 Infanterie- und 3 Kav.-Divisionen und 2 Armeekorpsstäben.

Material	Inf.-	für	Kav.-	für	2 Armeekorps-	Summe d. Spalten 2, 4 und 5
	Division	7 Inf.-	Division	3 Kav.-	korpsstäbe	
	1	2	3	4	5	6
Gewehre . . . . .	12 000	84 000	—	—	die Ausrüstung ist dem Waffenschuß der Infanterie-Divisionen zu entnehmen	84 000
Karabiner . . . . .	—	—	6 000	18 000		18 000
Schwere Maschinengewehre	108	756	12	36		792
Leichte Maschinengewehre . . . . .	162	1 134	—	—		1 134
Mittlere Minenwerfer . . . . .	9	63	—	—		63
Leichte Minenwerfer	27	189	—	—	189	
Feldgeschütze, 7,7 . . . . .	24	168	12	36	204	
Feldhaubitzen, 10,5 . . . . .	12	84	—	—	84	

Tafel Nr. 3.

Gestatteter Höchstbestand.

Material	Höchstzahl der gestatteten Waffen	Ausrüstung für die Einheit	Gesamtsumme
Gewehre . . . . .	84 000	400 Schuß	40 800 000
Karabiner . . . . .	18 000		
Schwere Maschinengewehre . . . . .	792	8 000 "	15 408 000
Leichte Maschinengewehre . . . . .	1 134		
Mittlere Minenwerfer . . . . .	63	400 "	25 200
Leichte Minenwerfer . . . . .	189	800 "	151 200
Feldartillerie:			
Feldgeschütze, 7,7 . . . . .	204	1 000 "	204 000
Feldhaubitzen, 10,5 . . . . .	84	8 000 "	67 200